

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f219722a-57e6-3427-9fa6-0efff1c61b78>

#### Bibliografie

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Titel</b>              | Technische Regeln für Gefahrstoffe Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition TRGS 402 |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | TRGS 402   |
| <b>Normtyp</b>            | Technische Regel   |
| <b>Normgeber</b>          | Bund   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | keine FN   |

## Abschnitt 7 TRGS 402 - Dokumentation

- (1) Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition sind zu dokumentieren. Messung oder nichtmesstechnische Ermittlung sowie Dokumentation mit Befunderhebung dürfen grundsätzlich personell nicht voneinander getrennt sein. Die Dokumentation ist so anzulegen, dass sämtliche Entscheidungswege bis zum Befund nachvollziehbar sind.
- (2) Die detaillierten Anforderungen an die Dokumentation für messtechnische Ermittlungen sind in [Anhang 1Abschnitt 6](#) und für nichtmesstechnischen Ermittlungen in [Anhang 3Abschnitt 7](#) aufgeführt.
- (3) Der Arbeitgeber hat Regelungen zur Aufbewahrung der Dokumentation gemäß [TRGS 400 Abschnitt 8](#) zu treffen.

